-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.03.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	22.02.2001

3. Instanz

Datum	08.11.2001

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 22. Februar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die KlÃ¤gerin Anspruch auf Ausgleichsgeld fÃ¼r landwirtschaftliche Arbeitnehmer hat.

Die am 15. MÃ¤rz 1942 geborene KlÃ¤gerin war von 1960 bis 1990 als GÃ¤rtnerin im FeldgemÃ¼seanbau bei der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft â□□F. â□□ in F. tÃ¤tig. AnschlieÃ□end arbeitete sie als Tierpflegerin im Bereich der Schweinemast bis zum 31. Juli 1996 bei der Agrargenossenschaft F. , die von 1997 bis Mai 2000 als F. gesellschaft mbH und danach als O. GmbH firmierte (im folgenden: AG). Die AG begrÃ¼ndete die KÃ¼ndigung der KlÃ¤gerin mit der Stillegung von AgrarflÃ¤chen. Sie nahm in der Zeit von 1993 bis 1997 an der konjunkturellen FlÃ¤chenstillegung nach der Verordnung (EWG) Nr 1765/92 teil. Die

GrÃ¶Ãen der GesamtflÃ¤che, der jeweiligen StillegungsflÃ¤che (Angaben jeweils in ha)und der beschÃ¤ftigten Mitarbeiter entwickelten sich wie folgt:

Jahr Gesamtfl. Still.fl. Mitarbeiter

1993 1.603 158,10 91

1994 1.472 157,54 78

1995 1.338 217,00 60

1996 1.316 285,12 47

1997 1.351 55,24

Die von der KlÃ¤gerin am 6. Juni 1996 beantragte Zahlung von Ausgleichsgeld lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 13. August 1996 ab. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 1998). Durch Urteil vom 30. MÃ¤rz 1999 gab das Sozialgericht (SG) Leipzig der Klage statt und verurteilte die Beklagte, der KlÃ¤gerin ab dem 1. Dezember 1996 Ausgleichsgeld zu gewÃ¤hren. Auf die Berufung der Beklagten hob das SÃ¤chsische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 22. Februar 2001 das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Klage ab. Nach der UrteilsbegrÃ¼ndung des LSG ist die Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht aufgrund einer Stillegung landwirtschaftlicher NutzflÃ¤chen erfolgt. Entscheidend sei vielmehr darauf abzustellen, daÃ sachlicher Grund fÃ¼r die Entlassung der KlÃ¤gerin die Einsparung von ArbeitskrÃ¤ften im Zusammenhang mit der Modernisierung der FÃ¼tterungstechnik gewesen sei. Die Entlassung sei allenfalls mittelbar auf die FlÃ¤chenstillegungen zurÃ¼ckzufÃ¼hren. BloÃe MitursÃ¤chlichkeit im Sinne der Ãquivalenztheorie reiche aber nicht aus, anderenfalls gÃ¤be man die im Sozialrecht geltende KausalitÃ¤tstheorie von der wesentlichen Bedingung auf und verstieÃe damit gegen den Gesetzeszweck des Gesetzes zur FÃ¶rderung der Einstellung der landwirtschaftlichen ErwerbstÃ¤tigkeit (FELEG).

Die KlÃ¤gerin rÃ¼gt mit ihrer â vom LSG zugelassenen â Revision, das LSG habe Â§ 9 Abs 1 FELEG verletzt. Es dÃ¼rften keine strengen Anforderungen an die KausalitÃ¤t gestellt werden, vielmehr genÃ¼ge MitursÃ¤chlichkeit. Der Nachweis sei danach bereits erbracht, wenn der Unternehmer bestÃ¤tige, daÃ der Verlust des Arbeitsplatzes auf die Stillegung/Abgabe zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei, soweit nicht konkrete Erkenntnisse dagegensprÃ¤chen. Hier habe der Unternehmer aber den Verlust des Arbeitsplatzes auf die Stillegung zurÃ¼ckgefÃ¼hrt, ohne daÃ entgegenstehende Erkenntnisse vorlÃ¤gen. Im Betrieb der KlÃ¤gerin sei bedingt durch die FlÃ¤chenstillegung der Anbau eigenen Futters aufgegeben und die FÃ¼tterung der Tiere auf ausschlieÃlichen Einsatz von Fremdfutter (Fertigfutter) umgestellt worden. Deshalb sei auch das SG zutreffend zu der Erkenntnis gelangt, daÃ die Stillegung der FlÃ¤chen wesentlich zur Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses beigetragen habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 22. Februar 2001 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 30. MÃ¤rz 1999 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des LSG fÃ¼r zutreffend.

II

Die Revision ist nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Ausgleichsgeld, weil ihre BeschÃ¤ftigung als landwirtschaftliche Arbeitnehmerin nicht aufgrund von FlÃ¤chenstillegung geendet hat.

GemÃ¤Ã Â§ 9 Abs 1 Satz 1 FELEG in der hier maÃgebenden Fassung des Agrarsozialreformgesetzes 1995 ((ASRG 1995) vom 29. Juli 1994, BGBl I 1890) erhalten ua Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ein Ausgleichsgeld, wenn

1. ihre BeschÃ¤ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft iS des Â§ 1 Abs 2 des Gesetzes Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) auf Grund dessen Stillegung (Â§ 2) oder Abgabe (Â§ 3) endet und

2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in Unternehmen der Landwirtschaft iS des Â§ 1 Abs 2 des ALG, davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stillegung oder Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tÃ¤tig gewesen sind.

Die Leistungen werden nach Satz 2 aaO frÃ¼hestens ab Vollendung des 55. Lebensjahres, bei Vorliegen von BerufsunfÃ¤higkeit ab Vollendung des 53. Lebensjahres, gewÃ¤hrt; das maÃgebende Lebensjahr muÃ vor dem 1. Januar 1997 vollendet sein. Diese Vorschrift gilt gemÃ¤Ã Â§ 13 Abs 1 Nr 6 FELEG entsprechend fÃ¼r Arbeitnehmer, deren BeschÃ¤ftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft auf Grund einer MaÃnahme nach MaÃgabe von sonstigen (nicht in den Nrn 1-5 aaO genannten) EWG-rechtlichen Vorschriften hinsichtlich einer Stillegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher NutzflÃ¤chen endet. GemÃ¤Ã Â§ 18c Abs 1 FELEG gilt Â§ 9 FELEG fÃ¼r am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet ansÃ¤ssige und rentenversicherungspflichtig beschÃ¤ftigte Arbeitnehmer mit der MaÃgabe, daÃ auf die nach Â§ 9 Abs 1 Satz 1 Nr 2 FELEG erforderlichen Zeiten der TÃ¤tigkeit auch Zeiten der hauptberuflichen TÃ¤tigkeit in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung angerechnet werden. Nach Â§ 22 Abs 3 FELEG sind die durch das ASRG 1995 erweiterten TatbestÃ¤nde des Â§ 13 Abs 1 FELEG ab 1. Januar

1995 (Art 48 Abs 1 ASRG 1995) auch dann anzuwenden, wenn sie bereits vor jenem Zeitpunkt erfÃ¼llt sind.

Der Rechtsbegriff â□□auf Grundâ□□ beschreibt nach allgemeinem juristischem Sprachgebrauch einen kausalen Zusammenhang. Nichts anderes gilt im Regelungszusammenhang des FELEG (vgl zu Â§Â§ 9, 13 FELEG bereits den SenatsbeschluÃ□ vom 18. MÃ¤rz 1999 â□□ B 10 LW 11/98 B -, auszugsweise abgedruckt in Neue Landwirtschaft â□□ Briefe zum Agrarrecht 1999, 390 f). Das Gesetz verwendet diesen Begriff nicht nur in Â§ 9 Abs 1 Nr 1 und Â§ 13 Abs 1, sondern an zahlreichen weiteren Stellen (Â§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 4, Â§ 3 Abs 3, Â§ 6 Abs 3 Satz 5 Nr 1, Â§ 16 Abs 1). Die Bedeutung ist Ã¼berall dieselbe. Zu Recht hat das LSG sie in der Forderung nach einem Kausalzusammenhang nicht lediglich im philosophisch-naturwissenschaftlichen Sinne (conditio sine qua non) erkannt. KausalitÃ¤t im naturwissenschaftlichen Sinn ist hier zwar notwendig, sie reicht fÃ¼r den Anspruch auf Ausgleichsgeld aber nicht aus.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung, insbesondere der Unfall- (BSGE 45, 176, 178 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 37), aber auch in der Kranken- (BSGE 33, 202, 204 = SozR Nr 48 zu Â§ 182 Reichsversicherungsordnung (RVO)) und Rentenversicherung (BSGE 30, 167, 178 = SozR Nr 79 zu Â§ 1246 RVO), im Recht der sozialen EntschÃ¤digung (BSGE 79, 87, 88 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 5) und im ArbeitsfÃ¶rderungsrecht (BSGE 69, 108, 110 ff = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 6) sowie beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch (Bundessozialgericht (BSG) vom 5. Mai 1988 â□□ 12 RK 44/86 â□□ SozSich 1988, 382) wird in stÃ¤ndiger, vom Schrifttum nahezu einhellig gebilligter Rechtsprechung die KausalitÃ¤tslehre von der wesentlichen Bedingung angewandt, die in der Rechtsprechung auch als Theorie der â□□wesentlich mitwirkenden Ursacheâ□□ bezeichnet wird (hierzu im einzelnen mit umfangreichen Nachweisen auch: Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band II S 480 ff, Stand: 1989 sowie ErlenkÃ¤mper in: ErlenkÃ¤mper/Fichte, Sozialrecht, 4. Aufl 1999, S 74 ff). Es gibt im Gesetz keinen Anhaltspunkt noch sonst einen sachlichen Grund, warum dies im Regelungsbereich des FELEG anders sein sollte. Die hierin geregelten Leistungen â□□ die Produktionsaufgaberente fÃ¼r Ã¤ltere landwirtschaftliche Unternehmer sowie das Ausgleichsgeld fÃ¼r Ã¤ltere landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende FamilienangehÃ¶rige â□□ mÃ¶gen zwar vorwiegend agrarstrukturelle Ziele verfolgen (vgl die Antwort der Bundesregierung vom 7. Februar 1995 auf eine parlamentarische Kleine Anfrage, BT-Drucks 13/391 S 8) â□□ sie sind aber Sozialleistungen: Â§ 18 Abs 1 FELEG bestimmt die entsprechende Geltung der fÃ¼r die Alterssicherung der Landwirte maÃ□gebenden Vorschriften des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch; Â§ 18 Abs 4 FELEG ordnet an, daÃ□ Streitigkeiten in Angelegenheit dieses Gesetzes Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung sind und demgemÃ¤Ã□ nach Â§ 51 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in die ZustÃ¤ndigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fallen.

Daraus folgt: Bei der in Â§ 9 Abs 1 FELEG geforderten Feststellung eines kausalen Zusammenhanges dÃ¼rfen als Ursachen fÃ¼r das Ende der BeschÃ¤ftigung eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers â□□ unter AbwÃ¤gung ihres verschiedenen Wertes â□□ nur die (naturwissenschaftlich wirksam gewordenen) Bedingungen

angesehen werden, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zu dem Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (BSGE 1, 72, 76; Urteil des Senats vom 12. Juni 2001 â B 9 V 5/00 R â zur VerÃ¶ffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen). Die Beurteilung, ob eine Bedingung wesentlich und deshalb (auch) rechtlich Ursache oder Mitursache ist, stellt eine Wertentscheidung dar (BSGE 69, 108, 113 = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 6). Sie richtet sich nach der QualitÃ¤t der Bedingung, die nicht davon abhÃ¤ngt, an welcher Stelle der Kausalkette sie steht. Insbesondere ist eine Bedingung nicht erst (oder schon) deshalb wesentlich, weil sie als letzte eingetreten ist und den Erfolg sichtbar gemacht hat (vgl BSGE 13, 40, 42 = SozR Nr 9 zu Â§ 35 Bundesversorgungsgesetz). Entscheidend kommt es stets auf die UmstÃ¤nde des einzelnen Falles an (vgl BSG SozR 2200 Â§ 548 Nr 81). Sind zwei oder mehr Ereignisse im gleichen MaÃe wesentlich fÃ¼r den Erfolg, dann sind sie sÃ¤mtlich wesentliche Bedingungen und damit Ursachen im Rechtssinn (BSG SozR Nr 6 zu Â§ 589 RVO); ist eine der Bedingungen oder sind mehrere Bedingungen gemeinsam gegenÃ¼ber anderen Bedingungen von Ã¼berragender Bedeutung, so ist oder sind nur jene die wesentliche Bedingung und damit die Ursache im Rechtssinne der geltenden KausalitÃ¤tslehre (BSGE 12, 242, 245 f = SozR Nr 27 zu Â§ 542 aF RVO).

Das LSG hat sich bei seiner Beurteilung, daÃ die geforderten Voraussetzungen beim KlÃ¤ger nicht erfÃ¼llt seien, auf eingehende AusfÃ¼hrungen zu den KausalitÃ¤tserfordernissen der Â§Â§ 9, 13 FELEG gestÃ¼tzt. Es hat erkennbar unterschieden zwischen der KausalitÃ¤tsfeststellung (im naturwissenschaftlichen-philosophischen Sinn) als Tatsache und deren Subsumtion unter den Rechtsbegriff der âwesentlichen Ursacheâ (vgl dazu das Senatsurteil vom 9. August 2001 â B 10 LW 9/00 R -, zur VerÃ¶ffentlichung in SozR vorgesehen, mwN). Die Entlassung der KlÃ¤gerin und der Wegfall ihres Arbeitsplatzes sind auf die Einsparung von ArbeitskrÃ¤ften im Zusammenhang mit der Modernisierung der FÃ¼tterungstechnik zurÃ¼ckzufÃ¼hren; demgegenÃ¼ber tritt die FlÃ¤chenstillegung als allenfalls entfernt denkbare Mitursache vollstÃ¤ndig in den Hintergrund. Eine fÃ¼r die KlÃ¤gerin gÃ¼nstigere Entscheidung leitet sich entgegen ihrer Auffassung nicht daraus her, daÃ die AG ihr einen Zusammenhang zwischen den vorgenommenen FlÃ¤chenstillegungen und ihrer Entlassung bescheinigt hat. Diese Bescheinigung ist zwar AnlaÃ zur PrÃ¼fung im Verwaltungsverfahren und ProzeÃ, die Feststellung eines derartigen Ursachenzusammenhangs obliegt im sozialgerichtlichen Verfahren jedoch allein den Gerichten. Bei seiner BeweiswÃ¼rdigung war das LSG deshalb nicht an die Angaben der AG zur rechtlichen Beurteilung der KausalitÃ¤tsfrage gebunden, sondern im Gegenteil verpflichtet, sich mit diesen â kritisch â auseinanderzusetzen.

Die Feststellungen des LSG hat die KlÃ¤gerin nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten VerfahrensrÃ¼gen angegriffen, so daÃ sie fÃ¼r den Senat bindend sind (Â§ 163 SGG). Die von ihr vorgebrachte, auf die BeweiswÃ¼rdigung des SG gestÃ¼tzte Schilderung der Umstellung auf Fremdfutter gibt keinen Anhaltspunkt dafÃ¼r, daÃ das LSG gegen VerfahrensgrundsÃ¤tze verstoÃen hÃ¤tte. Ein Anspruch auf Ausgleichsgeld besteht danach nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024